BO-Nr. 2538 – 11.05.2021
PfReg. F 1.9

Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Geltungsbereich

Die Dienstordnung für die Regionalkantoren[1] in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt für alle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellten Regionalkantoren.

§ 2 – Bedeutung des Dienstes

Die Regionalkantoren sind vom Amt für Kirchenmusik beauftragt, das Kirchenmusikwesen in den Regionen der Diözese konzeptionell zu fördern, vornehmlich in der diözesanhoheitlichen Aufgabe der Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern. Sie leiten die kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge für Organisten und Chorleiter in den jeweiligen Ausbildungsregionen oder diözesanweit die Ausbildungsgänge Kinderchorleitung, Popchorleitung sowie Bandleitung. Die Regionalkantoren sind außerdem dafür verantwortlich, die Kirchenmusik in ihrer Vielfalt in einem bestimmten Fachbereich als Referent inhaltlich, konzeptionell und pädagogisch weiterzuentwickeln und diözesanweit zu vermitteln. Sie wirken an der Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen, Chortagen und sonstigen Veranstaltungen auf Diözesanebene mit. Im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik erstellen sie kirchenmusikalische Arbeitshilfen, Publikationen und Fachartikel und wirken bei der Besetzung hauptamtlicher Kirchenmusikerstellen mit.

§ 3 – Beauftragung als Regionalkantor und Rechtsstellung

(1) Der Regionalkantor übt sein Amt zur Förderung der Kirchenmusik im Auftrag der Diözese in einer der kirchenmusikalischen Regionen der Diözese oder im Rahmen eines Sonderauftrages aus.

(2) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger.

(3) Für die Aufgabenerfüllung des Regionalkantors im Auftrag des Amts für Kirchenmusik wird die Fachaufsicht dem Amt für Kirchenmusik übertragen. Die Fachaufsicht umfasst auch die Überprüfung des geleisteten Umfangs der Aufgabenerfüllung des Regionalkantors. Bei Beanstandungen bezüglich Umfang und Art der Aufgabenerfüllung hat sich das Amt für Kirchenmusik an die jeweilige Anstellungsträgerin zu wenden, die die Dienstaufsicht wahrnimmt. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 4 – Voraussetzung für die Beauftragung als Regionalkantor

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Regionalkantors sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) das erfolgreich abgeschlossene A-Examen (Master) im Studiengang Katholische Kirchenmusik,
b) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
c) in der Regel mehrjährige Berufserfahrung,
d) die Fähigkeit, die Kirchenmusik in besonderer Weise mit dem pastoralen und liturgischen Wirken der Gemeinde zu verbinden, damit diese in vorbildlicher Weise in das Dekanat und die kirchenmusikalische Region ausstrahlt,

[1] Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

e) organisatorisches Geschick bei der Erfüllung administrativer Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen auf Ebene des Dekanats, der kirchenmusikalischen Region und der Diözese und
f) ein Persönlichkeitsprofil, das zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben befähigt.

§ 5 – Verfahren der Beauftragung als Regionalkantor

(1) Die Beauftragung wird in der Regel im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bezüglich der Anstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde entschieden. Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission mit Vertretern der anstellenden Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde und des Amtes für Kirchenmusik gemäß der Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. Der Dekan und der Dekanatspräses nehmen an den Bewerbungsgesprächen teil.

(2) Die Ernennung erfolgt durch einen Erlass des Generalvikars.

§ 6 – Anstellungsverhältnis

(1) Anstellungsträgerin ist in der Regel die Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde. Das Verhältnis des Umfangs der Aufgabenbereiche (hauptamtlicher Kirchenmusiker, Dekanatskirchenmusiker, Regionalkantor) wird im Dienstvertrag geregelt. Für den Dienstvertrag mit der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde findet diese Ordnung Anwendung.

(2) Das Amt für Kirchenmusik legt den Umfang der Regionalkantorenstelle fest. In der Regel beträgt sie 25 % einer Vollzeitstelle.

(3) Die Gesamtanstellung des Regionalkantors (hauptamtlicher Kirchenmusiker, Dekanatskirchenmusiker, Regionalkantor) beträgt in der Regel 100 % einer Vollzeitstelle.

§ 7 – Aufgaben des Regionalkantors

(1) Der Regionalkantor nimmt im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik folgende Aufgaben wahr:
a) die Leitung der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge und ggf. Vorsitz in den Prüfungskommissionen, sofern diese vom Amt für Kirchenmusik delegiert wird,
b) die Koordination der kirchenmusikalischen Ausbildung, insbesondere die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge unter den Dekanatskirchenmusikern. Dazu gehört auch die Einberufung von Konferenzen der Dekanatskirchenmusiker in den Ausbildungsregionen,
c) die Übernahme der Diözesanbeauftragung für einen kirchenmusikalischen Fachbereich, insbesondere in:
   1. Orgelliteratur und Orgelpädagogik,
   2. liturgisches Orgelspiel,
   3. Chorleitung,
   4. Kinderchorleiterausbildung,
   5. Kinderchorwesen,
   6. Jugendchorleitung,
   7. Bandleitung,
   8. Musikalische Programmkonzeption in Liturgie und Konzert,
   9. Vermittlung der Kirchenmusik,
   10. Liturgische Komposition und Musiktheorie,
   11. Instrumentalmusik, Bläserwesen.

(2) Innerhalb des ihm für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft zugewiesenen kirchenmusikalischen Fachbereichs gemäß Abs. 1 lit. c) hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Lehrtätigkeit als Fachreferent und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik,
b) Entwicklung von Konzeptionen und Arbeitshilfen, auch für den Unterricht,
c) regelmäßige Beschäftigung mit der aktuellen Fachliteratur, deren Auswertung und Nutzbarmachung anhand der Erstellung von Literaturlisten mit Inhaltsangaben,
d) Betreuung der Fachbereichs-Seite auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik,
e) Erstellung von Rezensionen und Fachartikeln für die Kirchenmusikalischen Mitteilungen,
f) Mitwirkung an den kirchenmusikalischen Werkwochen / Werkwochenenden als Dozent sowie Unterstützung in der Organisation und Durchführung,
g) weitere Fortbildungsveranstaltungen, besonders im jeweiligen Fachbereich der Diözesanbeauftragung,
h) Leitung von oder Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Diözesanveranstaltungen,
i) Teilnahme an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Regionalkantorenkonferenzen und Studientagen,
j) Mitwirkung in fächerübergreifenden Arbeitsgruppen,
k) Mitwirkung bei der Erstellung von Publikationen und Handreichungen des Amtes für Kirchenmusik sowie Leitung entsprechender Projekte.

(3) Das Aufgabenprofil wird in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 8 – Kirchenmusikalische Ausbildungsregionen

Die Einteilung der kirchenmusikalischen Ausbildungsregionen der Diözese wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 9 – Sach- und Fahrtkosten, Arbeitsplatz

(1) Die Sach- und Fahrtkosten, die im Rahmen der Ausführung der Aufgaben gemäß § 7 dieser Ordnung entstehen, werden vom Amt für Kirchenmusik übernommen.

(2) Vertretungshonorare werden vom Amt für Kirchenmusik nicht erstattet.

(3) Regelungen zur Einrichtung und Nutzung eines Arbeitsplatzes werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 20. Mai 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof